

Ortsgemeinde Würrich

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Gültig ab: 01.09.2023

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 01.09.2023

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Würrich vom 19.08.2023

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Würrich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht.....	2
§ 5 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Benutzungsgebührensatzung.....	4
I. Gemeindehaus.....	4
II. Grillhütte.....	4
Zusätzlicher Hinweis zu den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Würrich, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Würrich, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht

(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben:

1. Ortsgemeinderatssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse oder Arbeitsgruppen des Ortsgemeinderates
3. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden
5. Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Würrich, der Jagdgenossenschaft Würrich, der Kirchengemeinde Würrich und der Landfrauen Würrich – soweit es sich nicht um kommerzielle Veranstaltungen mit Einnahmenerzielung handelt –.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

56858 Würrich, den 19.08.2023
Ortsgemeinde Würrich

Elmar Herberts
Ortsbürgermeister



(Dienstsiegel)



Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

I. Gemeindehaus

1. Überlassung von Räumlichkeiten des Gemeindehauses an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung
 - 1.1. großer Saal (inkl. Toiletten, Küche, Kühleinrichtungen und Außengelände)
 - 1.1.1. pro Tag der Veranstaltung (Auf- und Abbau inklusiv) 60,00 Euro
 - 1.2. kleiner Partyraum (inkl. Toiletten und Stromkosten)
 - 1.2.1. pro Tag der Veranstaltung ohne Heizung (Auf- und Abbau inklusiv) 25,00 Euro
 - 1.2.2. pro Tag der Veranstaltung mit Heizung (Auf- und Abbau inklusiv) 40,00 Euro
 - 1.3. kleiner und großer Partyraum (inkl. Toiletten und Stromkosten)
 - 1.3.1. pro Tag der Veranstaltung ohne Heizung (Auf- und Abbau inklusiv) 35,00 Euro
 - 1.3.2. pro Tag der Veranstaltung mit Heizung (Auf- und Abbau inklusiv) 50,00 Euro
2. Gebühr für die Nachreinigung durch die Ortsgemeinde pro Stunde 20,00 Euro
3. Gebühr für die Nutzung der Kühleinrichtungen (i.V.m. Nutzung Partyraum) 5,00 Euro
4. Gebühr für die Nutzung der Spülmaschine (i.V.m. Nutzung Partyraum) 5,00 Euro
5. Gebühr für die Nutzung von Toilettenpapier, Handtücher, Handseife, etc. (nur für Nr. 1.1) 10,00 Euro

II. Grillhütte

1. Überlassung der Grillhütte an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für die gesamte Anlage je Tag der Veranstaltung (Auf- und Abbau inklusiv) 10,00 Euro
2. Gebühr für die Nachreinigung durch die Ortsgemeinde pro Stunde 20,00 Euro

Zusätzlicher Hinweis zu den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung

Neben den vorstehend festgesetzten Benutzungsgebühren werden von der Ortsgemeinde Würriich Nebenkosten, Regelungen für die Ersatzbeschaffung sowie ein Ortsfremdenzuschlag per Beschluss festgesetzt.

Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs sowie die Kosten für etwaige Ersatzbeschaffungen nach tatsächlichem Bedarf mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbescheid) in Rechnung gestellt.